

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

FOS VKI FOS T FOS WVR FOS S
 BOS VKI BOS T BOS W

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Zweig _____

Anschrift _____ Telefon _____ Emailadresse _____

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | |

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

- Die schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
oder
 Mit der Übermittlung der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden.

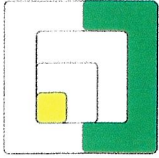
Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.
Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. die Möglichkeit der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen, Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei Rechtschreibstörung ist ein Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung ausschließlich als Notenschutzmaßnahme nach § 34 BaySchO möglich.
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären und im Sekretariat abzugeben.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler/Schülerin _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen) _____



Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

kompetent, persönlich, erfolgreich – Sprungbrett für Studium und Beruf

Stand Januar 2026

Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

seit 01.08.16 sind individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen gem. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG in Teil 4 (§§ 31 bis 36) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) umfassend geregelt.

Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO und Notenschutz gemäß § 34 BaySchO setzen einen **schriftlichen Antrag** und den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung durch eine (kostenlose) **schulpsychologische Stellungnahme** voraus. Ein fachärztliches Zeugnis ist somit nicht erforderlich, kann aber dem Schulpsychologen vorgelegt werden.

Bei schulpsychologischen Angelegenheiten ist primär der an der Beruflichen Oberschule Wasserburg am Inn beschäftigte Staatliche Schulpsychologe Herr StR Sebastian Windl (schulpsychologie@fosbos-wasserburg.de) zuständig.

Durch ein zeitnahes und vollständiges Einreichen aller Unterlagen können Sie Verzögerungen vorbeugen und erreichen, dass ein möglicher Nachteilsausgleich und Notenschutz rechtzeitig zum Start der Schulzeit an der FOSBOS gewährt wird.

Bitte stellen Sie bei der Anmeldung bzw. zeitnah direkt an die Schule den

- Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung.

Da eine schulpsychologische Stellungnahme in den meisten Fällen nötig ist, sollten unserem Schulpsychologen Herrn Windl baldmöglichst folgende Unterlagen zugehen:

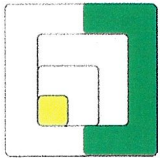
- das Datenblatt zur Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme inkl. aller vorliegenden Unterlagen in Kopie (relevante Unterlagen sind im Datenblatt genannt);
- Lehrerfragebögen: Aushändigung an zwei Lehrkräfte, die Sie/Ihren Sohn/Ihre Tochter aktuell unterrichten bzw. unterrichteten (Vorgängerschule). Dabei ist die Aushändigung an Lehrkräfte der folgenden Fachbereiche möglich: Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Sozialkunde, Religion/Ethik, weiteres schreibintensives (Text)Fach.

Eventuell wird anschließend durch Herrn Windl eine Testung vereinbart.

Soweit keine Rückfragen durch den zuständigen Schulpsychologen oder die Schule bestehen, geht Ihnen der Bescheid über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Maßnahmen zu.

Möglich ist auch ein **Verzicht** auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei der erstmaligen Antragstellung oder in späteren Schuljahren. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären und im Sekretariat abzugeben [§ 36 (4) BaySchO].

Auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Störung (Lesestörung, Rechtschreibstörung oder einer Lesestörung und einer Rechtschreibstörung) muss der **Nachteilsausgleich** gemäß § 33 BaySchO die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben.



Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

kompetent, persönlich, erfolgreich – Sprungbrett für Studium und Beruf

In Betracht kommen

- eine verlängerte Arbeitszeit;
Die unterrichtende Lehrkraft jeden Faches legt bei Leistungsfeststellungen jeweils fach- und prüfungsspezifisch den Zeitzuschlag bis zu den von der Schulleitung bestimmten Obergrenzen fest. Die Obergrenzen für den Zeitzuschlag sind abhängig von der bescheinigten Störung sowie vom Unterrichtsfach und überschreiten folgendes Maß in der Regel nicht:

	M, Ph, Ch, Te, Te/Inf	Sonstige Fächer
isolierte Rechtschreibstörung	10 %	10 %
isolierte Lesestörung	10 %	20 %
Lese- und Rechtschreibstörung	10 %	25 %

- die Möglichkeit der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen innerhalb der sonstigen Leistungen (z.B. durch häufigere oder umfangreichere mündliche Leistungsnachweise, allerdings ohne Abweichung von der FOBOSO, d.h. ohne Abweichung von der Gewichtung bei Schulaufgaben und sonstigen Leistungen sowie bei der Abschlussprüfung);
- Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm;
- Vergrößerung der Angabe;
- Verwendung einer serifenlosen Schriftart und größerer Zeilenabstand bei Texten.

Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist in der Oberstufe ausgeschlossen, da es nicht dem angestrebten Niveau des Bildungsabschlusses entspricht.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

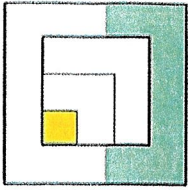
Die Schule überprüft spätestens zum Zwischenzeugnisternin Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs und passt diesen gegebenenfalls an.

Bei einer **Lesestörung** ist ein **Notenschutz** gemäß § 34 BaySchO in der Oberstufe **nicht** vorgesehen. Bei einer **Rechtschreibstörung** (oder Lesestörung und Rechtschreibstörung) kommt als **Notenschutz** ausschließlich ein **Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung** in Betracht.

Über den gewährten Notenschutz ist folgender Hinweis in die **Zeugnisbemerkung** aufzunehmen:
„Die Rechtschreibleistungen wurden nicht bewertet“.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Gerhart Zimmermann, OStD
Schulleiter



**Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn
- Schulpsychologie -**

Klosterweg 21, 83512 Wasserburg am Inn

Tel.: (08071) 1040-137

Email: schulpsychologie@fosbos-wasserburg.de



**Datenblatt zur Lese-Rechtschreib-Störung (L-R-S)
für die Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme**

*Lassen Sie dieses Datenblatt bitte inklusive der unten genannten Unterlagen bis zum 01.05. der Schule bzw. direkt dem zuständigen Schulpsychologen (Hr. Windl) zukommen.
Alle Ihre Angaben auf diesen Seiten sind freiwillig und werden vertraulich behandelt. Möglichst vollständige Informationen helfen, Rückfragen zu vermeiden.*

Angaben zur Schülerin/zum Schüler:

Familienname: _____

PLZ, Wohnort: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Geburtsdatum: _____

ggf. Emailadresse: _____

Telefon tagsüber: _____

Aktuelle besuchte Schule (Schulart, Ort): _____

Aktuell besuchte Jahrgangsstufe: _____

Name, Vorname Erziehungsberechtigter (bei nicht volljährigem/r Schüler/in): _____

ggf. von oben abweichende Anschrift: _____

Bei oben genannter Schülerin/oben genanntem Schüler

wurde eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung bereits fachärztlich/psychologisch festgestellt.

liegt eine schulpsychologische Bestätigung (i. d. R. Stellungnahme nach BaySchO) der Lese- und/oder Rechtschreib-Störung für den Besuch der Vorgängerschule vor.

wurde bisher noch keine Lese- und/oder Rechtschreibstörung fachärztlich/psychologisch festgestellt.

Ihre Einschätzung zur derzeitigen Situation:

Welche Schwierigkeiten treten derzeit hinsichtlich des Lesens/Rechtschreibens auf (kurze Schilderung)?

Ist aus Ihrer Sicht ein Zeitzuschlag für schulische Leistungsfeststellungen notwendig?

nein

ja, im Umfang von ca. _____ (z.B. 10%, 20%); Begründung _____

Voruntersuchungen

Welche Untersuchungsbefunde hinsichtlich Ihres Anliegens liegen Ihnen vor? Bitte alle verfügbaren ärztlichen/psychologischen Befunde, Gutachten, Stellungnahmen etc. in Kopie beifügen.

Schulpsychologe/-in (Datum, Name): _____

(Eine erneute Testung über das Vorliegen einer L-R-S ist i. d. R. nicht notwendig, v. a. wenn bereits eine schulpsychologische Bestätigung der L-R-S für den Besuch der Vorgängerschule vorliegt. In diesem Fall: Lassen Sie sich von der Vorgängerschule die "**schulpsychologische Stellungnahme**" aushändigen und reichen Sie diese mit diesem Datenblatt ein.)

Arzt/Klinik/SPZ am (Datum, Name): _____

sonstige Stellen (Datum, Name, Ort): _____

Liegen derzeit bzgl. oben genannter Schülerin/oben genanntem Schüler weitere für Ihr Anliegen relevante (ärztliche) Diagnosen vor? (Angabe freiwillig)

Das Datenblatt wurde ausgefüllt von: Schüler/in selbst Mutter Vater
 sonstige Person (z. B. Sorgeberechtigter)

Beantragung der Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme

Hiermit beantrage ich die Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme bezüglich einer Lese-Rechtschreib-Störung durch den staatlichen Schulpsychologen Herrn Windl.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen:
Erziehungsberechtigter)

Entbindung von der Schweigepflicht

Im Rahmen der Erstellung der schulpsychologischen Stellungnahme und gegebenenfalls zur Überprüfung von gewährten Maßnahmen kann ein Informationsaustausch mit der Schulleitung sowie eine Einschätzung von entsprechend unterrichtenden Lehrkräften (aktuelles Schuljahr/Vorjahr) nötig sein.

Die erstellte schulpsychologische Stellungnahme wird an die Schulleitung übermittelt.

Ich entbinde den staatlichen Schulpsychologen Herrn StR Windl zu oben genanntem Zweck von der Schweigepflicht gegenüber der Schulleitung und den unterrichtenden Lehrkräften.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen:
Erziehungsberechtigter)

An:
Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn,
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule
z. Hd. Herrn Windl
Klosterweg 21,
83512 Wasserburg am Inn

- Lehrerfragebogen -

Empfehlung zum Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreib-Störung an der Beruflichen Oberschule

Schüler/in: _____
Jahrgangsstufe: _____
Unterrichtsfach: _____
Name der Lehrkraft: _____
Datum: _____

Schulstempel

- Macht der Schüler/die Schülerin viele Rechtschreibfehler ...
 - bei schulischen Leistungsfeststellungen? ja nein
 - bei anderen geschriebenen Texten (z.B. Hausaufgaben, Hefteinträge)? ja nein

Eindrücke/Erinnerungen/Wahrnehmungen zur Lese- und Rechtschreibfertigkeit (auch im generellen Vergleich zu anderen Schülern):

--

Benötigt der Schüler/die Schülerin einen Zeitzuschlag bei schriftlichen Leistungserhebungen?
Würde er/sie diesen sinnvoll nützen?

--

Gab es Auffälligkeiten bezüglich des Nachteilsausgleiches/Notenschutzes oder im sonstigen Verhalten des Schülers/der Schülerin?

--

- Hat der Schüler/die Schülerin Ihrer Meinung nach eine ...
 - ... Lese-Störung? ja eher ja eher nein nein
 - ... Rechtschreib-Störung? ja eher ja eher nein nein
- Empfehlen Sie für den Schüler/ die Schülerin einen Zeitzuschlag in schriftlichen Prüfungen?
 ja eher ja eher nein nein

Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen zurück an den Schulpsychologen der Beruflichen Oberschule Wasserburg. (Vordruck der Anschrift siehe nächste Seite bzw. Rückseite)
Danke für Ihre Bemühung und Unterstützung!

Sebastian Windl,
Staatlicher Schulpsychologe
Tel.: 08071/1040-0 (Sekretariat); Email: schulpsychologie@fosbos-wasserburg.de

Verfahrensweise bei Lese-Rechtschreib-Störung (LRS)

Zur Gewährung von individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO ist an den öffentlichen und staatlich anerkannten Fachoberschulen und Berufsoberschulen in der Regel wie folgt zu verfahren:

1. Antragstellung

Bei der Anmeldung an einer Beruflichen Oberschule wird erfragt, ob eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt bzw. geltend gemacht wird. Betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden auf Wunsch zu Fördermöglichkeiten beraten.

Die Antragstellung für einen Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz erfolgt im Regelfall einmalig bei Schuleintritt zu Schuljahresbeginn oder bereits bei der Anmeldung.

In einem **Beratungsgespräch** zwischen der Schülerin / dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulpsychologin / dem zuständigen Schulpsychologen wird über individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz ausführlich informiert.

Es wird eine **schulpsychologische Stellungnahme** erstellt, die die maßgebliche Grundlage für die Gewährung von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bildet. Ärztliche Atteste oder außerschulische psychologische Gutachten werden nicht bei der Schule hinterlegt, können jedoch als Grundlage für die schulpsychologische Stellungnahme herangezogen werden.

Schülerinnen und Schüler, für die bereits eine schulpsychologische Stellungnahme zur Lese-Rechtschreib-Störung aus der Vorgängerschule vorliegt, benötigen in der Regel keine neue Stellungnahme.

2. Konkrete Maßnahmen

Außerhalb von Leistungsfeststellungen können **individuelle Unterstützungsmaßnahmen** nach § 32 BaySchO gewährt werden. Möglich sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie der Einsatz von technischen Hilfsmitteln.

Beispiele: Laptop-Nutzung, Vergrößerung von Arbeitsblättern, Verwendung einer serifenlosen Schrift, größerer Zeilenabstand bei Texten, kontrastreiche Vorlagen, verstärkte Verbalisierung bzw. Visualisierung

Die Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** gemäß § 33 BaySchO gelten bei Leistungsfeststellungen und verändern die Rahmenbedingungen einer Prüfung unter Beibehaltung der Leistungsanforderungen. Zum Zwischenzeugnis prüft die Schule Art und Umfang der gewährten Maßnahmen und passt diese gegebenenfalls an.

Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist in der Oberstufe grundsätzlich nicht vorgesehen, da eine alters- und niveaugemäße Lesekompetenz zum angestrebten Niveau des Bildungsabschlusses gehört.

Beispiele: Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm, angepasstes Layout der Prüfungsangabe, Arbeitszeitverlängerung

Reichen die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nicht aus, so kann bei Leistungsfeststellungen **Notenschutz** nach § 34 BaySchO gewährt werden. Damit wird auf die Erbringung bestimmter Leistungen in Prüfungen verzichtet.

Bei einer isolierten Lesestörung ist ein Notenschutz in der Oberstufe nicht vorgesehen.

Bei einer isolierten Rechtschreibstörung oder einer Lese-Rechtschreib-Störung kommt als Maßnahme des Notenschutzes ausschließlich der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Betracht.

3. Empfehlungen für Arbeitszeitverlängerungen bei LRS

In der Tabelle sind Erfahrungswerte aufgeführt, die sich bei den Prüfungsanforderungen einer beruflichen Oberschule als ausreichend erwiesen haben. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Zeitzuschläge obliegt der Schulleitung.

	alle Fächer (außer Gestaltung Praxis)	Gestaltung Praxis	Verschriftlichte Prüfung für andere Bewerber
Isolierte Rechtschreibstörung	10%	0%	10%
Isolierte Lesestörung	20%		20%
Lese- und Rechtschreibstörung	25%		25%

Im Fach Gestaltung Praxis kann im Einzelfall auf den schriftlichen Teil im Verhältnis zum Umfang der gesamten Leistungserhebung ein Zeitzuschlag gewährt werden.

4. Entscheidung über die Maßnahmen

Individuelle Unterstützung wird in der Regel durch die unterrichtende Lehrkraft gewährt. Nachteilsausgleich und Notenschutz bei LRS gewähren die Schulleiterinnen und Schulleiter unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen sowie der tatsächlichen Bedingungen an der Schule. Im Hinblick auf die Anforderungen der Oberstufe sind die entsprechenden Maßnahmen der Vorgängerschule sachgerecht anzupassen. Zeitzuschläge sind so zu bemessen, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird.

Die Schule erstellt einen **Bescheid** über die gewährten Maßnahmen insbesondere zum Nachteilsausgleich und ggf. zum Notenschutz. In Abhängigkeit von der Eigenart und Schwere der Beeinträchtigung handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen.

Eine **Zeugnisbemerkung** erfolgt nicht bei Nachteilsausgleich, sondern nur bei Notenschutz, hier aber auch, wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde. Die Zeugnisbemerkung benennt die nicht erbrachten oder nicht bewerteten Leistungen. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung unterbleibt.

Zeugnisbemerkung bei Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung:

„Die Rechtschreibleistungen wurden mit Ausnahme des Fachreferats nicht bewertet.“ bzw.

„Die Rechtschreibleistungen wurden mit Ausnahme der Seminararbeit nicht bewertet.“

Anfang Dezember (siehe Kalender auf www.bfbn.de) meldet die Schule über eine Liste die genehmigten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz an die zuständige MB-Dienststelle.

5. Dauer der Maßnahmen

Die Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Der Betroffene bzw. die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Bei Notenschutz ist die schriftliche Verzichtserklärung innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres abzugeben. Sofern Noten in das Abschlusszeugnis übernommen werden, für die Notenschutz gewährt wurde, muss eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen werden.